

Stiftungsgeschäft



Hiermit errichtet die Förderinitiative Nightlines Deutschland e.V., vertreten durch Christina Korntreff (wohnhaft Eglosheimer Str. 36, 71636 Ludwigsburg) und Christoph Herrmann (wohnhaft Atzbacher Str. 38, 35633 Lahnu), folgende Stiftung:

- I. Zweck der Stiftung ist die Studentenhilfe.
- II. Die Stiftung soll den Namen "Nightline-Stiftung" führen, ihren Sitz in Heidelberg haben und die Rechtsfähigkeit einer Verbrauchsstiftung erlangen.
- III. Die Vision der Stifter ist eine Kommunikationskultur, die jedem Einzelnen gerecht wird, ergebnisoffen, non-direktiv und dem Gegenüber und dessen Entfaltung aufgeschlossen ist. Es ist das Ziel der Nightline-Stiftung, dass jeder Studierende im deutschsprachigen Raum auf ein flächendeckendes Netz niederschwelliger, von Studierenden getragener Anlaufstellen (den Nightlines) zurückgreifen kann. Nightlines sind ursprünglich Zuhörtelefone von Studierenden für Studierende, in denen auf niederschwelliger Ebene gemäß dem Peer-Group-Prinzip eine Anlaufstelle für studentische Probleme jeglicher Art geboten werden soll. Sie arbeiten anonym und vertraulich und stehen dem Anrufer zu Zeiten oder Themen zur Seite, zu denen das eigene Umfeld nicht verfügbar ist. Neben der Nightline-Arbeit per Telefon befürworten die Stifter ausdrücklich die Erweiterung der Nightline-Idee auf andere Kanäle oder Medien (Skype, E-Mail, Chat, ...). Die Nightlines sollen ein stabiles Angebot liefern können, unabhängig von institutionellen, konfessionellen oder finanziellen Interessen. Zur Entwicklung und Erhaltung eines solchen Nightline-Netzes sowie der damit verbundenen Etablierung des Zuhörens in der Gesellschaft möchte die Nightline-Stiftung einen substantiellen Beitrag leisten.
Die Einzelheiten über die Verwirklichung des Stiftungszwecks werden in der Stiftungssatzung geregelt.
- IV. Die Stiftung wird mit einem Grundstockvermögen von 35.500 € ausgestattet. Hiervon stehen 23.000 € als frei verfügbares Vermögen zur Verfügung, 12.500 € sind aktuell noch in Festgeldanlagen gebunden und werden der Nightline-Stiftung überschrieben.
- V. Die Stiftung soll durch zwei Organe verwaltet werden:
 - a) einen aus zwei Mitgliedern bestehenden Vorstand und
 - b) ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehendes Kuratorium.Für ein Amt im Vorstand werden folgende Personen benannt:
 - Frau Dr. Christina Korntreff
 - Frau Dr. Cordula Franz
- VI. Für die Stiftung gilt die anliegende Satzung; sie ist wesentlicher Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts.

(Ort, Datum) (Unterschrift des Vorstands der Förderinitiative)

Satzung der Nightline-Stiftung



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a. Die Stiftung trägt den Namen Nightline-Stiftung.
- b. Die Stiftung hat ihren Sitz in Heidelberg.
- c. Die Stiftung hat die Form einer rechtsfähigen Verbrauchsstiftung und ist auf eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren angelegt.
- d. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- a. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- b. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck

- a. Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Studentenhilfe. In erster Linie fördert die Stiftung telefonische Anlaufstellen im deutschsprachigen Raum, die von Studierenden getragen sind (im Folgenden Nightlines genannt).
- b. Der Stiftungszweck wird insbesondere erfüllt durch die finanzielle Förderung des Ausbaus von Angebot und Qualität der Nightlines im deutschsprachigen Raum sowie des Austausches und der Vernetzung der Nightlines weltweit.
- c. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung von Nightlines für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- d. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- a. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 12.8.2017.
- b. Zustiftungen in das Stiftungsvermögen sind möglich. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen oder Mittel aus der freien Rücklage dem Stiftungsvermögen zuführen.
- c. Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend zu verwalten, sofern es nicht nach Abs. d und Abs. e verbraucht wird. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
- d. Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung errichtet. Das Stiftungsvermögen darf zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise innerhalb von 10 Jahren nach der Gründung verbraucht werden.
- e. Der Stiftungsvorstand darf jährlich höchstens 10% des aktuellen Stiftungsvermögens oder bei einem aktuellen Kaptital < 30.000€ bis zu 3.000€ zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke ausschütten. Nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen im Folgejahr nachgeholt werden.
- f. Zinserträge dienen der Erfüllung des Stiftungszwecks, nur Zustiftungen erhöhen das Stiftungskapital

g. Sollte es Zustiftungen geben, ist die Umwandlung in eine Ewigkeitsstiftung möglich.

§ 5 Organe der Stiftung

- a. Die Organe der Stiftung sind der Vorstand sowie das Kuratorium.
- b. Beschlüsse der Organe und die Kommunikation zwischen Organen können grundsätzlich auf allen allen zugängigen Wegen erfolgen, insbesondere schriftlich oder per E-Mail.
- c. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

§ 6 Vorstand

a. Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und hat im Rahmen seiner Tätigkeiten den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Seine Aufgaben sind insbesondere: Die Verwaltung des Stiftungsvermögens; die Verwendung der Stiftungsmittel; die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Vorlage der geprüften Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks, wenn gefordert.

- b. Der Vorstand besteht aus insgesamt zwei Personen, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind. Sie scheiden auf eigenen Wunsch oder durch einstimmigen Beschluss des Kuratoriums aus.
- c. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird die Nachfolge durch einen oder beide amtierenden Vorständen vorgeschlagen, das Kuratorium muss die Personalwahl bestätigen. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Ist seitens des Vorstandes binnen 30 Tagen kein Vorschlag benannt worden, kann das Kuratorium eigenständig einen Nachfolger bestimmen.
- d. Vorstandsbeschlüsse müssen von beiden Vorsitzenden einstimmig gefällt werden. Unter Berücksichtigung der deutschlandweiten Verteilung der Beteiligten sind Sitzungen im Rahmen einer Telefonkonferenz ausdrücklich zulässig, Beschlüsse können per E-Mail gefasst werden. Über die Beschlüsse ist das Kuratorium in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Kuratorium

- a. Aufgabe des Kuratoriums ist es, die Arbeit des Vorstandes, insbesondere die satzungsgemäße Verwendung der Mittel, zu überwachen. Der Vorstand ist ihm diesbezüglich Rechenschaft schuldig, jährlich sowie kurzfristig bei mehrheitlichem Kuratoriumsbeschluss.
- b. Kuratoriumssitzung
 - i. Das Kuratorium tritt einmal jährlich zur Kuratoriumssitzung zusammen und wird von einem der vertretungsberechtigten Vorstände unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
 - ii. Die Einladung gilt als den Kuratoren zugegangen, wenn sie an die letzte der Nightline-Stiftung bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
 - iii. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
 - iv. Unter Berücksichtigung der deutschlandweiten Verteilung der Beteiligten sind Sitzungen im Rahmen einer Telefonkonferenz ausdrücklich zulässig. Der Vorstand darf an den Sitzungen teilnehmen.
 - v. Jede ordnungsgemäß einberufene Kuratoriumssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Kuratoren beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmhaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand, bei fortbestehender Stimmgleichheit das Los.

c. Zusammensetzung des Kuratoriums

- i. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei Kuratoren.
- ii. Die im Vereinsregister eingetragenen vertretungsberechtigten Vorstände der Nightlines in Deutschland sind automatisch Kuratoren.
- iii. Darüber hinaus können durch den Vorstand sowie das Kuratorium weitere Personen vorgeschlagen werden, deren Aufnahme in das Kuratorium durch die Kuratoren sowie den Vorstand bestätigt werden muss.
- iv. Mitglieder des Kuratoriums scheidern durch Erklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Abberufung in der Kuratoriumssitzung aus dem Kuratorium aus.

§ 8 Satzungsänderung

a. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann eine Änderung der Satzung durch den Vorstand beschlossen werden, sofern diese den Stiftungszweck nicht berührt. Diese muss anschließend vom Kuratorium bestätigt werden.

Sollte es Zustiftungen geben, ist die Umwandlung in eine Ewigkeitsstiftung möglich, s.

§ 4g.

b. Bei Beanstandungen des Finanzamtes oder der Stiftungsbehörde ist der Vorstand berechtigt, formale Satzungsänderungen eigenständig durchzuführen. Das Kuratorium ist davon in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Auflösung und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

a. Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr gegeben ist. Die Beschlüsse dürfen die Eigenschaft der Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

b. Beschlüsse über Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

c. Die Stiftungsorgane sollen die Auflösung beschließen, sobald der Wert des Stiftungsvermögens weniger als 3.000€ beträgt.

d. Bei Auflösung der Stiftung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die bestehenden, gemeinnützigen Nightlines in Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung keine gemeinnützige Nightline existieren, fällt das Vermögen dem Deutschen Studentenwerk e.V. zu, welches es für die Studentenhilfe einzusetzen hat.